

Vollzug der Wassergesetze;

Anlage von Sedimentationsbecken mit Retentionswirkung durch Weganhebung am Rohrgrundgraben durch die Gemeinde Krombach

Bekanntmachung

Geplant ist die Anhebung eines Wegedamms und die Herstellung eines Sedimentationsbeckens zur Drosselung des Abflusses und zum Wasser- und Sedimentrückhalt im Rohrgrundgraben in der Gemeinde Krombach. Im Zuge der Maßnahme wird der Weg um bis zu 0,7 m auf 250,3 m ü. NN erhöht und asphaltiert. Dabei erfolgt ein Aufstau auf die Flurstücke 2709 und 2708, Gemarkung Krombach. Der Wegedamm soll ab HQ₃₀ überströmt werden.

Unterhalb des Damms ist der Rohrgrundbach bis zum Krombach verrohrt. Die Böschung im Bereich der Verrohrung wird zusätzlich mit Wasserbausteinen befestigt.

Das durch den Bau des Damms entstehende Becken fasst ein Volumen von 800 m³. Die Böschungsneigung soll wasserseitig und luftseitig 1:3 betragen. Gemäß den Ergänzungen vom 01.03.2025 wird die luftseitige Böschung und der Böschungsfuß mit Wasserbausteinen LMB 10/60 befestigt. Außerdem sollen die Dammkrone asphaltiert und die Wegbankette zusätzlich mit einem Gesteinsgemisch gesichert werden.

Das Dammbauwerk ist als Dammschüttung vorgesehen. Gemäß der Planung wird eine Tragschicht aus dem Bestand im Damm belassen. Um eine schadhafte Sickerlinie an dieser Stelle zu vermeiden, ist diese jedoch abzutragen und der Damm als homogene Schüttung auszuführen und anschließend zu verdichten.

Die Bemessung der Rückhaltung erfolgt für ein 30-jährliches Hochwasserereignis.

Die beanspruchte Fläche beschränkt sich in einer Länge von 35 m auf den bereits bestehenden Weg und jeweils bis zu 4 m bzw. 5 m Breite für die Böschungsflächen.

Für den Einbau der Wasserbausteine wird in den Böschungsbereich des Gewässers eingegriffen.

Der Rohrgrundgraben ist ein Gewässer 3. Ordnung ohne Genehmigungspflicht. Unterhaltungs- und ausbaupflichtig ist die Gemeinde Krombach. Ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor. Aufgrund der langen Verrohrung unterhalb des Vorhabens kann davon ausgegangen werden, dass keine ökologische Durchgängigkeit besteht.

Während der Bauphase wird Bodenaushub anfallen. Dieser soll ordnungsgemäß beseitigt bzw. wiederverwendet werden.

Während der Bauphase wird es zu Baulärm, Verschmutzungen und Behinderungen im Bereich der Zufahrten, Schäden im Bereich der berührten Grundstücke sowie zu nicht vermeidbaren Eintrübungen und Stoffeinträgen im Rohrgrundgraben kommen.

Die Eingriffe in Boden und Gewässer, insbesondere während der Bauphase, sind lokal und zeitlich begrenzt und von geringerer Schwere und Komplexität.

Aufgrund des Sedimentationsbeckens wird Sediment und Wasser im Hochwasserfall zurückgehalten.

Es sind keine Auswirkungen auf die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos zu erwarten. Aufgrund der weiterhin bestehenden Verrohrung ist keine Verbesserung der Durchgängigkeit zu erwarten. Irreversible, nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Laut Eingriffsbilanzierung des naturschutzfachlichen Gutachtens der Landschaftsarchitekten Trölenberg und Vogt müssen im Zuge der Baumaßnahme drei Bäume am Westrand des bestehenden Weges gerodet werden. Weiterhin wird kleinräumig Wegbankettbereiche sowie Extensivgrünland dauerhaft für die Herstellung der neuen Wegböschung beansprucht.

Zur Umsetzung der Baumaßnahme entfallen Biotope von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit: Extensivgrünland (6 WP/qm), Baumreihe (9 WP/qm), Wegbankettbereiche (4 WP/qm).

Die benötigte Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf einem Parkplatz an der Oberschurer Straße eingerichtet. Die Fläche hat für den Naturhaushalt keine Bedeutung, so dass der temporäre Flächenbedarf keine Auswirkungen für die Natur mit sich bringt.

Die Maßnahme ist als eine dem Gewässerausbau gleichgestellte Dammbaumaßnahme wasserrechtlich nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Nach Ziff. 13.13 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen Dammbaumaßnahmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVP unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Vom Wasserwirtschaftsamt wird bestätigt, dass es im Vergleich mit den bestehenden Verhältnissen am Gewässer es nach Fertigstellung insgesamt zu einer Verbesserung kommt.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Auch aus Sicht der Untere Denkmalschutzbehörde ergeben sich keine Bedenken.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch die Maßnahmen am Rohrgrundgraben nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand März 2024 (Standortsicherheitsnachweis Februar 2025) zugrunde.

Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das zuständige Landratsamt Aschaffenburg wird festgestellt, dass von dem Gewässerausbau bzw. Dammbau im Bereich des Rohrgrundgrabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, den 02.07.2025

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a loop in the middle, and a diagonal stroke extending from the top right towards the bottom left.

Christoph Schultes